

# Das deutsche Textilgesetz

**Die geplante Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien in Deutschland**

## 1. Die Herausforderungen der Textilwirtschaft

Die Textilindustrie zählt weltweit zu den ressourcenintensivsten Wirtschaftssektoren und steht daher aktuell im Fokus umweltpolitischer Maßnahmen. Ein weitgehend rechtlich ungeregelter Sektor wird damit zu einem gesetzlich regulierten.

In den letzten Jahren hat insbesondere die Verbreitung von Fast Fashion und Ultra Fast Fashion zu steigenden Mengen an Alt-textilien geführt. Textile Überproduktion und die Entsorgung von Bekleidung führt damit in Europa, aber auch international, zu einem immer größer werdenden Abfallproblem. In der EU werden jährlich rund 6,95 Mio. Tonnen Textilabfälle erzeugt. Pro EU-Bürger fallen damit etwa 16 kg Textilabfälle pro Jahr an. Die durchschnittliche Nutzungsdauer von Bekleidung ist in den letzten Jahrzehnten deutlich gesunken. (European Environment Agency (EEA), 2024).

## 2. Europäische Vorgaben für die Kreislaufwirtschaft

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Union die Abfallrahmenrichtlinie (EU) 2025/1892) überarbeitet und die Mitgliedsstaaten damit verpflichtet, neue Textilien und Bekleidung betreffende Vorgaben in ihre nationalen Abfall- und Kreislaufwirtschaftsgesetze zu übernehmen.

In Deutschland ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) das zentrale deutsche Umweltgesetz zur Abfallvermeidung, zum Ressourcenschutz und zur Sicherung einer umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung. In seiner aktuellen Form ist es seit dem 1. Juni 2012 in Kraft.

In Folge der neuen EU-Vorgaben hat die Bundesregierung im März 2026 die Überarbeitung des deutschen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) angekündigt, das um neue Regelungen für Textilien erweitert werden soll. In den Medien sind diese Pläne verkürzt als neues „Textilgesetz“ angekündigt worden. Textilien werden im Zuge dessen als neuen Abfallstoffstrom in die nationalen Entsorgungssysteme mit aufgenommen. Damit werden die Warengruppen Textilien, Bekleidung, Heimtextil und Schuhe zukünftig europaweit getrennt gesammelt, wie heute beispielsweise schon üblich bei Papier, Verpackungen, Glas oder Batterien.

Gleichzeitig wird mit der Gesetzesnovelle erstmals eine verpflichtende erweiterte Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility, EPR) für Textilien eingeführt. Ein Prinzip das in § 23 KrWG schon für andere Produktgruppen enthalten ist und Herstellern die Verantwortung für den gesamten Lebensweg ihrer Produkte überträgt.

### Umsetzungsfristen

Für die EU-Mitgliedsstaaten gelten für die Umsetzung der neuen Vorgaben folgende Fristen:

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die neuen Anforderungen bis zum 17. Juni 2027 in nationales Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrecht zu übertragen. Die erweiterten Herstellerverantwortungssysteme für Textilien müssen spätestens ab dem 17. April 2028 eingerichtet und im Sommer 2028 voll funktionsfähig sein. (BMUV, 2026, S. 1). In einigen europäischen Ländern wie Frankreich oder den Niederlanden ist das bereits heute schon der Fall; Deutschland muss hier noch aufholen.

## 3. Erweiterte Herstellerverantwortung als Steuerungsinstrument

Das deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) enthält bereits die rechtliche Basis (§ 23 KrWG), um Herstellern die Verantwortung für den gesamten Lebensweg ihrer Produkte zu übertragen.

Diese sog. erweiterte Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility, EPR) basiert nach dem Motto, „Mache Deinen eigenen Müll weg," auf dem Verursacherprinzip. Her-steller werden dabei nicht nur für die Produktion und den Vertrieb ihrer Produkte verantwortlich gemacht, sondern auch für deren Sammlung, Sortierung, Verwertung und Entsorgung am Ende des Produktlebenszyklus. Ziel ist es, Umweltkosten finanziell stärker bei den Verursachern zu verankern und gleichzeitig Anreize für langlebigere, reparierbare und recyclingfähige Produkte zu schaffen.

Die geplante Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung stellt für Textilien einen bedeutenden Schritt zur Förderung der Kreislaufwirtschaft dar. Durch die Verlagerung von Verantwortung und Kosten auf die Hersteller sollen die Finanzierung der Alttextilsammlung langfristig gesichert sowie Anreize für langlebigere, reparierbare und besser recyclingfähige Produkte geschaffen werden.

Als Hersteller gelten dabei nicht nur Produzenten, sondern auch Importeure und Händler, sofern sie Textilien erstmals unter eigenem Namen oder als Handelsmarke auf dem deutschen Markt bereitstellen (BMUV, 2026, S. 2). Darüber hinaus müssen sich die betroffenen Unternehmen und Inverkehrbringer registrieren und sich an einer Organisation für Herstellerverantwortung beteiligen (BMUV, 2026, S. 2–3). Auch Online-Plattformen und Fulfilment-Dienstleister sind verpflichtet, zu überprüfen, ob die jeweiligen Hersteller ordnungsgemäß registriert sind, bevor sie deren Produkte vertreiben oder logistische Dienstleistungen für diese erbringen (BMUV, 2026, S. 3).

### 4. Getrenntsammlung von Textil

Bereits vor Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung wurden auf europäischer Ebene wichtige Voraussetzungen geschaffen. Seit dem 1. Januar 2025 müssen Textilien, Be-kleidung, Bekleidungsbestandteile, Heimtextilien und Schuhe als eigene Abfallfraktion getrennt gesammelt werden. Dagegen fallen Produktgruppen wie etwa Taschen, Rucksäcke und Stofftiere hingegen nicht unter das zukünftige deutsche Textilgesetz.

Textilien werden damit als eigenständiger Stoffstrom behandelt und sollen ähnlich wie andere Wertstoffströme einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden (BMUV, 2025). Die getrennte Sammlung bildet die Grundlage für eine verbesserte Wiederverwendung und ein hochwertigeres Recycling von Alttextilien und gilt als wesentliche Voraussetzung für die Um-setzung zukünftiger EPR-Systeme. In ganz Europa sind in zahlreichen Städten und Kommunen daher aktuell dabei, eigene Container für die Getrenntsammlung von Textilien, Bekleidung und Schuhen zu installieren.

### 5. Das geplante Textilgesetz in Deutschland

In Deutschland soll die Einführung der neuen Herstellerverantwortung für Textilien und Be-kleidung durch die Erweiterung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes um die Produktgruppe „Textilien“ erfolgen. In den Medien als neues „Textilgesetz“ angekündigt. Dessen Grundzüge wurden im März 2026 in einem Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Umwelt, Natur-schutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) erstmals beschrieben (BMUV, 2026).

Im Eckpunktepapier werden die Ziele des neuen Gesetzes dargelegt. Es verfolgt das Ziel, Textil- und Bekleidungshersteller stärker in die Verantwortung für die Entsorgung ihrer Produkte einzubeziehen und gleichzeitig aktuelle Herausforderungen auf dem Alttextilmarkt zu adressieren, die insbesondere mit dem Wachstum von Fast Fashion und Ultra Fast Fashion in Verbindung gebracht werden (BMUV, 2026, S. 1).

Die Notwendigkeit des neuen Gesetzes wird nicht nur mit ökologischen Zielen begründet, sondern auch mit den wirtschaftlichen Schwierigkeiten des bestehenden Alttextilsystems. Durch die zunehmende Verbreitung von Fast Fashion steigen die Mengen an gesammelten Alttextilien, während deren Qualität gleichzeitig sinkt. Viele Kleidungsstücke eignen sich weder für die Wiederverwendung noch für ein hochwertiges Recycling.

### 6. Producer Responsibility Organisations (PROs)

Die praktische Umsetzung erfolgt über sogenannte Organisationen für Herstellerverantwortung, die international häufig als Producer Responsibility Organisations (PROs) bezeichnet werden. Solche Systeme sind bereits aus anderen Bereichen der Abfallwirtschaft bekannt, beispielsweise bei Verpackungen, Elektroaltgeräten oder Batterien (Grüner Punkt, 2025). Die Systematik ist damit für Bekleidungshersteller nicht neu, da sie die Verpackung ihrer Produkte bereits seit langem als sog. „Inverkehrbringer“ in den nationalen Entsorgungssystemen lizenzieren müssen. Die Organisationen übernehmen in Deutschland die praktische Umsetzung der Herstellerverantwortung und benötigen

hierfür eine staatliche Zulassung. In anderen Ländern gibt es z.T. nur eine staatliche PRO für den jeweiligen Industrie-Sektor, so wie ReFashion in Frankreich.

Voraussetzung für die Zulassung sind unter anderem ein flächendeckendes Sammel- und Rücknahmenetz, ausreichende finanzielle Mittel, Datenerfassungssysteme sowie Konzepte zur Eigenkontrolle und Ökomodulation (BMUV, 2026, S. 3). Das Eckpunktepapier sieht dabei mindestens einen Sammelcontainer pro 1.000 Einwohner vor (BMUV, 2026, S. 3).

Die Herstellerorganisationen (PROs) tragen künftig die finanzielle und organisatorische Haupt-verantwortung für die Sammlung und Verwertung von Alttextilien. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und gemeinnützige Sammler können weiterhin eigene Sammelstrukturen betreiben (BMUV, 2026, S. 1; S. 4). Die von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übernommenen Sammelaufgaben werden durch die Herstellerorganisationen finanziell vergütet.

Secondhandläden und Sozialkaufhäuser bleiben von den Regelungen ausgenommen, solange die angenommenen Textilien nicht als Abfall gelten (BMUV, 2026, S. 6).

### 7. Ökomodulation und Ökodesign als zentrale Steuerungsinstrumente

Ein zentrales Element der erweiterten Herstellerverantwortung ist die Finanzierung des Systems über Herstellerbeiträge. Diese orientieren sich zunächst an der Menge der in Verkehr gebrachten Textilien und folgen damit dem Verursacherprinzip (BMUV, 2026, S. 4). Darüber hinaus sollen qualitative Kriterien über die sogenannte „Ökomodulation“ be-rücksichtigt wer-den. Die Höhe der Beiträge wird unter anderem von der Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit der Produkte beeinflusst (BMUV, 2026, S. 4–5).

Die Ökomodulation soll wirtschaftliche Anreize für ökologisch nachhaltigere Produktgestaltung schaffen und die Berücksichtigung umweltgerechter Aspekte bereits in der Entwicklungsphase von Produkten fördern. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass bereits in der Designphase von Produkten die Grundlage für die spätere Recyclingfähigkeit gelegt wird; etwa bei der Materialauswahl oder dem Verzicht auf Schadstoffe. Die Ellen MacArthur Foundation sieht in solchen differenzierten Beitragssystemen ein wichtiges Instrument, um Investitionen in Kreislaufwirtschaft und ressourcenschonende Produktgestaltung anzuregen (Ellen MacArthur Foundation, 2024).

Die Bedeutung der Ökomodulation wird durch die neue Ecodesign for Sustainable Products Regulation (ESPR) zusätzlich auf Produktebene verstärkt. Die Verordnung verfolgt das Ziel, Produkte bereits in der Designphase nachhaltiger, langlebiger, reparierbarer und recyclingfähiger zu gestalten. Während die Ökomodulation innerhalb der erweiterten Herstellerverantwortung finanzielle Anreize für ökologisch vorteilhafte Produkte setzt und dem Umweltrecht zuzuordnen ist, definiert die ESPR konkrete Anforderungen an die Produktgestaltung, die Recyclingfähigkeit und dem Anteil von Recyclingfasern in Bekleidungsstücken. Beide Instrumente (Produktgesetzgebung und

Umweltgesetzgebung) ergänzen sich somit und verfolgen das gemeinsame Ziel, die Kreislauffähigkeit von Textilien bereits bei der Produktentwicklung zu verbessern.

Die konkrete Ausgestaltung der Ökomodulation wird jedoch kontrovers diskutiert. Zwar verpflichtet das Eckpunktepapier die deutschen Organisationen für Herstellerverantwortung da-zu, Konzepte zur Ökomodulation vorzulegen, konkrete Vorgaben zu Kriterien, Beitragshöhen oder Bonus-Malus-Systemen werden jedoch aktuell nicht festgelegt. Die Diskussion über mögliche Wettbewerbswirkungen zwischen verschiedenen PROs betrifft vor allem die deutsche Ausgestaltung des Systems. Für die tatsächliche Produktentwicklung der Hersteller dürften jedoch neben nationalen EPR-Systemen zunehmend auch die Anforderungen anderer europäischer Märkte wie beispielsweise Frankreichs oder der Niederlande relevant sein.

### 8. Recyclingziele und Vernichtungsverbot

Darüber hinaus definiert das Eckpunktepapier konkrete Zielvorgaben für die Verwertung und das Recycling. So sollen künftig 95 % der gesammelten Alttextilien verwertet und 85 % recycelt oder zur Wiederverwendung vorbereitet werden (BMUV, 2026, S. 7).

Besonders hervorgehoben wird dabei die Bedeutung hochwertiger Verwertungsverfahren wie des Faser-zu-Faser-Recyclings, bei dem Alttextilien als Rohstoff für die Herstellung neuer Textilien genutzt werden können (BMUV, 2026, S. 7). Hochwertiges Faser-zu-Faser-Recycling befindet sich derzeit noch im Entwicklungsprozess und wird nur in sehr begrenztem Umfang eingesetzt. Hier ist in den nächsten Jahren aber eine rasante Entwicklung zu erwarten.

Zusätzlich werden strengere Anforderungen für den Export gebrauchter Textilien eingeführt, um zu verhindern, dass Abfälle fälschlicherweise als wiederverwendbare Kleidung deklariert und ins Ausland exportiert werden (BMUV, 2026, S. 7).

Seit dem 19. Juli 2026 ist eine neue EU-Verordnung – als Teil der EU-Ökodesign-Verordnung – in Kraft, die ein Verbot der Vernichtung von unverkaufter und neuer Bekleidung und Schuhen vorsieht. Bislang erwies sich diese Praxis häufig als einfacher und kostengünstiger als die Lagerung, Spende oder Aufarbeitung der genannten Artikel. Ausnahmen sind jedoch für gefährliche oder beschädigte Waren sowie für gefälschte Produkte zulässig. Darüber hinaus soll die Möglichkeit, Lagerbestände zu vernichten, die absichtliche Überproduktion eindämmen, die sich in der Vergangenheit oft als kostengünstiger erwiesen hat als der Versuch, eine an-gemessenere Warenmenge zu produzieren.

### 9. EPR-Systeme im europäischen Vergleich

Die deutsche Initiative steht im Kontext einer europaweiten Entwicklung. Frankreich und die Niederlande gelten als Vorreiter bei der Einführung textilspezifischer EPR-Systeme im Rahmen der Reform ihrer Kreislaufwirtschaftsgesetze. Dort werden Hersteller bereits an den Kosten für Sammlung, Sortierung und Verwertung beteiligt. Die Erfahrungen

dieser Länder dienen vielen anderen Mitgliedstaaten als Orientierung für die aktuelle Umsetzung der europäischen Vorgaben.

Ziel ist die Schaffung harmonisierter Rahmenbedingungen innerhalb des europäischen Binnenmarktes. Gleichzeitig sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, die durch unterschiedliche nationale Regelungen entstehen könnten.

Gemeint sind Unterschiede in Beitragshöhen, Ökomodulationskriterien, Meldepflichten und Sammelquoten. Nach Angaben des Öko-Instituts verfügen bereits mehrere europäische Staaten über entsprechende Regelungen, während weitere Mitgliedstaaten ihre nationalen Systeme derzeit entwickeln (Öko-Institut, 2024). Ziel ist die Schaffung eines europaweit funktionierenden Systems zur Finanzierung und Organisation von Textil-Recyclingsystemen. 2026 haben bereits Frankreich, Niederlande, Ungarn und Lettland ein verpflichtendes Textil-EPR-System. Weitere Staaten arbeiten an der Umsetzung.

### 10. Fast Fashion und internationale Onlineplattformen

Gleichzeitig werden von Seiten der EU-Kommission ergänzende Maßnahmen zur Eindämmung von Ultra Fast Fashion in der EU unternommen. Insbesondere die internationalen Onlineplattformen wie Shein und Temu bringen weiterhin große Mengen preisgünstiger Textilien auf den europäischen Markt und verursachen dadurch erhebliche Alttextilmengen.

Nach Angaben der Europäischen Kommission stammen rund 91 % aller E-Commerce-Pakete mit geringem Warenwert aus China. Ein erheblicher Anteil dieser Sendungen entfällt auf Be-kleidung und andere Konsumgüter. Vor diesem Hintergrund arbeitet die Europäische Union derzeit an einer Reform des Zollrechts, die Plattformen wie Shein und Temu stärker in die Verantwortung nehmen und die Kontrolle von Importen verbessern soll (Europe Table, 2026).

### 11. Ausblick: Chancen und Grenzen des Systems

Die aktuelle Debatte zeigt, dass die Wirksamkeit des Systems maßgeblich von seiner konkreten Ausgestaltung abhängen wird. Insbesondere die ökologische Lenkungswirkung der Ökomodulation, die Einbindung internationaler Onlineplattformen sowie die Förderung hoch-wertiger Recyclingverfahren und entsprechende Zoll- und Marktüberwachungskontrollen werden über den Erfolg des neuen Textilgesetzes entscheiden.

Die Wirkung der deutschen Regelungen darf jedoch nicht isoliert betrachtet werden. Viele international tätige Bekleidungsunternehmen orientieren sich bereits heute an bestehenden EPR-Systemen, insbesondere in Frankreich und den Niederlanden, da diese bereits für diejenigen greifen, die Waren über Online-Portale wie Amazon oder Zalando in die europäischen Nachbarländer vertreiben. Da Produkte in der Regel für den weltweiten Vertrieb und nicht individuell für Einzelländer entwickelt werden, beeinflussen fortschrittliche nationale Regelungen zunehmend die gesamte europäische Produktgestaltung.

## 12. Fazit

Die Reform des deutschen Kreislaufwirtschaftsgesetzes um Textil als neuen Abfallstrom stellt vor allem eine ordnungspolitische Herausforderung dar. Entscheidend wird sein, ein wirksames System zu etablieren, das die Finanzierung der Textilsammlung und Aufbereitung sicher-stellt, gleichzeitig ausreichend starke Anreize für die Entwicklung ökologisch hochwertigerer und kreislauffähiger Produkte setzt und zudem einen finanziellen Ansporn für Investitionen in industrielle Textilrecycling und Aufbereitungsanlagen ermöglicht.

Stand 27. Juli 2026

## Quellen


Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) (2025): Abfallwirtschaft in Deutschland 2025. Berlin. Available at: https://www.bundesumweltministerium.de/fileadmin/Daten_BMU/Pools/Broschueren/abfallwirtschaft-2025_bf.pdf (Accessed: 02 July 2026).

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) (2026): Eckpunktepapier zur Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien. Berlin. Available at: https://www.bundesumweltministerium.de/download/eckpunktepapier-zur-einfuehrung-einer-erweiterten-herstellerverantwortung-fuer-textilien (Accessed: 02 July 2026).

Ellen MacArthur Foundation (2024): EPR Policy for Textiles. Available at: https://www.ellenmacarthurfoundation.org/epr-policy-for-textiles (Accessed: 02 July 2026).

European Parliament and Council of the European Union (2024): Regulation (EU) 2024/1781 of the European Parliament and of the Council of 13 June 2024 establishing a framework for the setting of ecodesign requirements for sustainable products, amending Directive (EU) 2020/1828 and Regulation (EU) 2023/1542 and repealing Directive 2009/125/EC (Ecodesign for Sustainable Products Regulation – ESPR). Available at: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1781/oj (Accessed: 08 July 2026).

European Environment Agency (EEA) (2024): Management of Used and Waste Textiles in Europe's Circular Economy. Available at: https://www.eea.europa.eu/en/analysis/publications/management-of-used-and-waste-textiles-in-europes-circular-economy (Accessed: 08 July 2026).

Europe Table (2026): Zimmermann, A. Zollreform: Wie die EU gegen die Paketflut von Shein und Temu vorgehen will. Europe Table, 30 March 2026. Available at: https://table.media/europe/thema-des-tages/zollreform-wie-die-eu-gegen-die-paketflut-von-shein-und-temu-vorgehen-will (Accessed: 08 July 2026).

Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) (2026): Hersteller sollen Kosten für Altkleidersammlung tragen. Umweltminister Schneider zielt mit dem neuen Textilgesetz auch auf Billigimporte aus China. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 28 March 2026.

Grüner Punkt (2025): EPR for Textiles. Available at: https://www.gruener-punkt.de/en/company/business-areas/epr-for-textiles (Accessed: 02 July 2026).

German Circular Economy Act (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG): Act to Promote the Circular Economy and Ensure the Environmentally Sound Management of Waste. Available at: https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ (Accessed: 02 July 2026).

Öko-Institut (2024): Extended Producer Responsibility: A Step Forward Towards a Circular Textiles System? Available at: https://www.oeko.de/blog/extended-producer-responsibility-a-step-forward-towards-a-circular-textiles-system/ (Accessed: 02 July 2026).

TextilWirtschaft (2026): Reinhold, K. Heftige Kritik an den EPR-Eckpunkten von Umweltminister Schneider. TextilWirtschaft, 27 March 2026. Available at: https://www.textilwirtschaft.de/fashion-management/heftige-kritik-an-den-epr-eckpunkten-von-umweltminister-schneider-5956 (Accessed: 08 July 2026).

## Autorin

Judith Silbernagel

ITA – Institut für Textiltechnik der RWTH Aachen University
Otto-Blumenthal-Str. 1

52074 Aachen

judith.silbernagel@ita.rwth-aachen.de

## Kontakt

Nicole Espey, M.A.

RETRAKT – Project Lead

ITA – Institut für Textiltechnik der RWTH Aachen University
Otto-Blumenthal-Str. 1

52074 Aachen

Tel.: +49 241 80-23418
Mobile: +49 176 268 180 64

Nicole.Espey@ita.rwth-aachen.de

www.retrakt.de

Gefördert durch:

Dieses Projekt wird im Rahmen des Programms „Zukunft der Arbeit“ durch das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Kofinanziert von der Europäischen Union